Satzung der Schwerter Turnerschaft 1868 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Schwerter Turnerschaft 1868 e.V.". Er ist hervorgegangen aus dem am 4.3.1868 gegründeten Turnverein "Germania Schwerte". Nach einer vorübergehenden Spaltung dieses Vereins in "Germania" und "Westfalia" von 1881 bis 1885 vereinigten sich beide Vereine wieder unter dem neuen Vereinsnamen "Schwerter Turnverein". Am 15.2.1925 schlossen sich die beiden nach der Jahrhundertwende gebildeten Turnvereine "Turn und Ballspielverein" und Turn- und Spielverein Schwerte Ost" mit dem alten "Schwerter Turnverein" zur "Schwerter Turnerschaft 1868 e.V." zusammen.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerte eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerte.

3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Abteilungen und Verbände

Die Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. besteht aus mehreren Abteilungen. Sie gehört dem Stadtsportverband Schwerte und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an. Gleichzeitig ist sie Mitglied der Fachverbände ihrer Abteilungen.
Die Satzungen dieser Verbände werden von der Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. anerkannt.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders bei Jugendlichen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breitgefächertes Angebot von Übungsstunden und Wettkämpfen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

2. Sie wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung für eine der Abteilungen oder auch für mehrere Abteilungen beantragt. Die Erklärung muß die Beitragseinziehung durch ein Bankeinzugsverfahren ermöglichen. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Bei Nichtaufnahme durch den jeweiligen Abteilungsvorstand ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den geschäftsführenden Vorstand oder den Abteilungsvorständen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist (31.10. eines Jahres). Die Abteilungsvorstände können bei Nachweis zwingender Gründe Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 6 Ausschluß und Streichung

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus einer Abteilung oder aus der Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. kann auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist.

2. Gründe für einen Ausschluß sind:
   a) grobe wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Vorstandsbeschlüsse
   b) unehrenhaftes Verhalten

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den jeweiligen Abteilungsvorstand wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung erfolgen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Vereinsbeiträge (Grundbeiträge) fest. Zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können darüber hinaus Sonderzahlungen erhoben werden.

2. Die Abteilungen haben das Recht, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderzahlungen zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern der Abteilung beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen der Abteilungen benutzen. Sie dürfen in den Abteilungen Sport treiben, deren Mitglieder sie sind.

2. Die Mitglieder über 18 Jahre sind in der Jahreshauptversammlung und in ihren Abteilungsversammlungen stimmberechtigt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Die Rechte der minderjährigen Vereinsmitglieder werden durch eine Jugendordnung als Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) die Vereinsjugendversammlung

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) der 1. Vorsitzende
b) der stellvertretende Vorsitzende
c) der Kassenwart
d) der Geschäftsführer
e) der Jugendwart

f) der/die Vorsitzende der Turn- und Leichtathletikabteilung
g) der/die Vorsitzende der Basketballabteilung

2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vertritt die Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. nach innen und außen. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vermögen zu verwalten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu jeder Zeit in die Kassenführung der Abteilungen Einblick zu nehmen und zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu verlangen. Er hat das Recht, in Sonderfällen einen Wirtschaftsprüfer zur Kassenprüfung einzusetzen.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, von denen zwei gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsämter a), c), e) werden im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl, die Vorstandsämter b), d), f), g) im Kalenderjahr mit gerader Endzahl gewählt.
Abweichend von dieser Regelung werden der Jugendwart (e) von der Vereinsjugendversammlung und die Abteilungsvorsitzenden (f) und g) von den Abteilungsversammlungen gewählt.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die nicht direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden, bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht für ausgeschiedene Abteilungsvorsitzende, die in einem solchen Fall von den jeweiligen Abteilungsvorständen zu bestimmen sind.
Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er beruft den geschäftsführenden Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei andere Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Einer vorherigen Bekanntmachung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden in der Regel mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vereins.
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

7. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

8. Den Vorstandsmitgliedern steht eine Vergütung im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften zur Ehrenamtspauschale zu.

9. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit einfachem Brief an die letzte vom Vereinsmitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt die Frist. Die Bekanntgabe kann auch in der örtlichen Presse (Ruhr Nachrichten und Westfälische Rundschau) erfolgen.

2. Stimmberechtigte Mitglieder können zur Hauptversammlung Anträge stellen. Diese müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer vorliegen.

3. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung ist:

a) der Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
d) die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung), des Kassenwartes, der Kassenprüfer sowie Bestätigung des Jugendwarts und der Vorsitzenden der Abteilungen
e) die Festsetzung der Beiträge, Sonderzahlungen und der Haushaltsplanung
f) Entscheidung über Anträge
g) Verschiedenes

Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

4. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Bei Abstimmungen entscheidet im allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für Einberufung und Ablauf der Versammlung gelten die entsprechenden Ausführungen des § 11 dieser Satzung.

§ 13 Jugendordnung

Der Verein hat eine Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist. Sie regelt die Rechte und Pflichten aller Jugendlichen der "Schwerter Turnerschaft 1868 e.V." bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

a) Turn - und Leichtathletikabteilung
b) Basketballabteilung

Die Gründung weiterer Abteilungen obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Die Abteilungen sind weitestgehend selbständig und führen eine eigene Abteilungskasse. Sie sind aber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Sie haben auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand über die Abteilungsarbeit einen Bericht zu erstatten, insbesondere auch einen Einblick in die Abteilungskasse zu gewähren (§ 10,2 dieser Satzung).

3. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren ihren Abteilungsvorstand. Die Abteilungsversammlung befindet über die Entlastung des Abteilungsvorstandes. Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlung die entsprechenden Ausführungen des § 11 dieser Satzung. Ein Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

4. Die Abteilungen können sich mit Billigung des geschäftsführenden Vorstandes eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung geben.

5. Die Abteilungen können über die ihnen zugewiesenen Mittel, über ihre eigenen Einnahmen und über Sonderzahlungen zur Abwicklung ihrer Abteilungsaufgaben verfügen.

6. Die Abteilungen haben Eintritt und Austritt von Mitgliedern dem geschäftsführenden Vorstand zum Stichtag 31.12 jeden Jahres zu melden.

§ 15 Finanzen des Vereins und der Abteilungen

1. Der geschäftsführende Vorstand unterhält die Hauptkasse des Vereins. Außerdem unterhält jede Abteilung eine von der Hauptkasse unabhängige Abteilungskasse. Durch die Hauptkasse werden die Grundbeiträge, Zuschüsse und Beihilfen von Institutionen sowie weitere Vereinseinnahmen verwaltet. Den Abteilungskassen fließen die Abteilungsbeiträge, die ihnen zustehenden Zuschüsse und Beihilfen sowie alle von den Abteilungen erwirtschafteten Beträge zu.

2. Der Verein trägt die Kosten für die Vereinsgeschäftsführung, Repräsentation, Beiträge für Verbände (nicht Fachverbände) und Versicherung der Mitglieder (Sporthilfe). Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, in welchem Umfang den Abteilungen Zuschüsse aus der Hauptkasse zur Selbstverwaltung zugewiesen werden. Sämtliche abteilungsspezifischen Kosten werden von den Abteilungen selbst getragen.

3. Der Kassenwart und die Abteilungskassierer führen ihre Bücher, wie es kaufmännischen Gepflogenheiten entspricht. Sie erstellen eine jährliche Abrechnung.

4. Die Hauptkasse darf einen Mindestkassenbestand nicht unterschreiten. Dieser wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt und darf von ihm nur mit 2/3 Mehrheit in Anspruch genommen werden.

5. Kredite jeglicher Art dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand aufgenommen werden. Für die Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands - jedoch mindestens 5 Stimmen - erforderlich.

§ 16 Ehrungen

Zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands Mitglieder ernennen, die sich um die Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. verdient gemacht haben. Die Abteilungen haben Vorschlagsrechte. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, ohne zu Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Kann mangels Teilnahme ein Mehrheitsbeschluß nicht herbeigeführt werden, so ist innerhalb von 30 Tagen, frühestens nach 8 Tagen, eine neue Versammlung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In dieser Versammlung entscheidet die 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Beendigung der Liquidation an die Stiftung Sport, Schwerte, mit der Bestimmung, es für sportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Schwerte, 18. November 2009

gez. Hans-Joachim Koinzer	gez. Hans-Albert Wendholt
-1. Vorsitzender-	-stellvertretender Vorsitzender-